



Landratsamt Emmendingen

Hausanschrift: Bahnhofstr. 2-4 - 79312 Emmendingen

Eingang: Cornelia-Passage

Zentrale: Tel. 07641 451-0 / Fax 07641 451-400

E-Mail: mail@landkreis-emmendingen.de

Internet: http://www.landkreis-emmendingen.de

Öffnungszeiten (allgemein):

Mo, Di, Do, Fr 8:30 bis 12:00 Uhr

Do 14:00 bis 18:00 Uhr

Landratsamt Emmendingen – Postfach 1120 – 79301 Emmendingen

79183 Waldkirch-Suggental

Landwirtschaftsamt

Schwarzwaldstraße 4
Haus am Festplatz / 2. OG / Zi. 226

06.03.2014

Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) Ihr Antrag vom 24.04.2013

Sehr

auf Grund Ihres Antrags vom 24.04.2013 ergeht folgende **Entscheidung**:

1. Für das nachstehende Flurstück

Gemeinde	Gemarkung	Lage (Gewann)	Flst. Nr.	Aufforstungs- fläche [ha]
Waldkirch	Suggental		41	ca. 0,88*
			Summe:	0,88

*) Lage der Aufforstungsfläche auf dem Flurstück gemäß beigefügtem Lageplan

wird die **Aufforstung** im Einvernehmen mit der Stadt Waldkirch und der unteren Naturschutz- und Forstbehörde **genehmigt**.

Art der Aufforstung: s. Auflagen (Laubholzanteil mind. 2 / 3)



Festplatz am Elzdamm, gebührenfrei
Parkplatz "Am alten Schloss"
gebührenpflichtig



Behindertenparkplatz
beim Hauptgebäude



Bahn und Bus
1 Minute zum
Hauptgebäude



Bankverbindungen der Kreiskasse:
Sparkasse Freiburg - Nördl. Breisgau (BLZ 680 501 01) 20 014 344
IBAN: DE54 6805 0101 0020 0143 44
SWIFT BIC: FRSPDE66XXX

2. Es sind folgende Auflagen zu erfüllen:

- Mit der Aufforstung wird ein Abstand von 8 m zum Straßenrand eingehalten (s. beigefügter Plan, Fläche 1)
- Die Teilfläche westlich der bestehenden Waldinsel (Fläche 2) darf nur mit gebietsheimischen standortgerechten Laubbäumen aufgeforstet werden. Als Baumarten sind Rotbuche, Bergahorn, Erle oder Nuss zu verwenden oder die Arten werden mit dem Forstamt abgestimmt. Die Bäume sollen dabei jeweils in Gruppen einer Art gepflanzt werden.
- Auf der Teilfläche südlich der Waldinsel sind gebietsheimische Laubholzarten oder Weißtanne, Douglasie bzw. Baumarten in Abstimmung mit dem Forstamt zu verwenden.
- Der Waldtrauf wird ausschließlich mit gebietsheimischen Laubholzarten gestaltet.
- Der befahrbare Streifen im Südwesten (Fläche 3) darf nicht aufgeforstet werden.

Begründung:

Durch die beantragte Aufforstung würde der Waldanteil an dem Talhang erweitert und somit die offene Landschaft eingeengt werden. Dies würde insbesondere bei Verwendung von Nadelgehölzen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen und kann außerdem die geländeklimatische Situation durch Kaltluftstau verschlechtern. Eine Bepflanzung bis an den Straßenrand würde die Sicherheit des Straßenverkehrs nachhaltig gefährden.

Aus den genannten Gründen wäre die Genehmigung der Aufforstung zu versagen.

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bewirtschaftung der steilen Hangfläche und da die beantragte Aufforstung an eine bestehende Waldinsel angrenzt, kann jedoch unter Einhaltung der o. g. Auflagen die Genehmigung erteilt werden.

Die Auflagen tragen dazu bei, die Aufforstung besser in die umgebende Landschaft einzubinden und damit die nachteilige Wirkung auf das Landschaftsbild so zu mindern, dass die Aufforstung ermöglicht wird. Durch den hohen Laubholzanteil kann außerdem die ungünstige Auswirkung auf das Geländeklima reduziert werden.

Die Auflagen sind zumutbar und wurden mit Ihnen einvernehmlich besprochen.

3. Hinweise:

- Die Genehmigung erlischt insoweit, als nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung von ihr im Wesentlichen Gebrauch gemacht worden ist. Sie kann vor Fristablauf auf Antrag einmalig um bis zu drei Jahre schriftlich verlängert werden.
- Um Probleme bei der Bearbeitung des Gemeinsamen Antrages (GA) zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, die Fläche nach der Pflanzung genau vermessen zu lassen und die Flächenkorrekturen im GA unverzüglich dem Landwirtschaftsamt mitzuteilen.

- Diese Genehmigung ist gebührenfrei, da die Maßnahme nach der derzeit gültigen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) grundsätzlich förderfähig ist. Zuständig für die Förderung ist das Forstamt, Forstbezirk Waldkirch, das Ihnen nähere Auskünfte gibt. Wir weisen darauf hin, dass Zuwendungen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden.
- Diese Entscheidung ergeht unbeschadet sonstiger Rechte Dritter. Insbesondere bleiben die Vorschriften des Gesetzes über das Nachbarrecht unberührt¹.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstraße 2 – 4, 79312 Emmendingen erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg, erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage
Lageplan

II. nachrichtlich

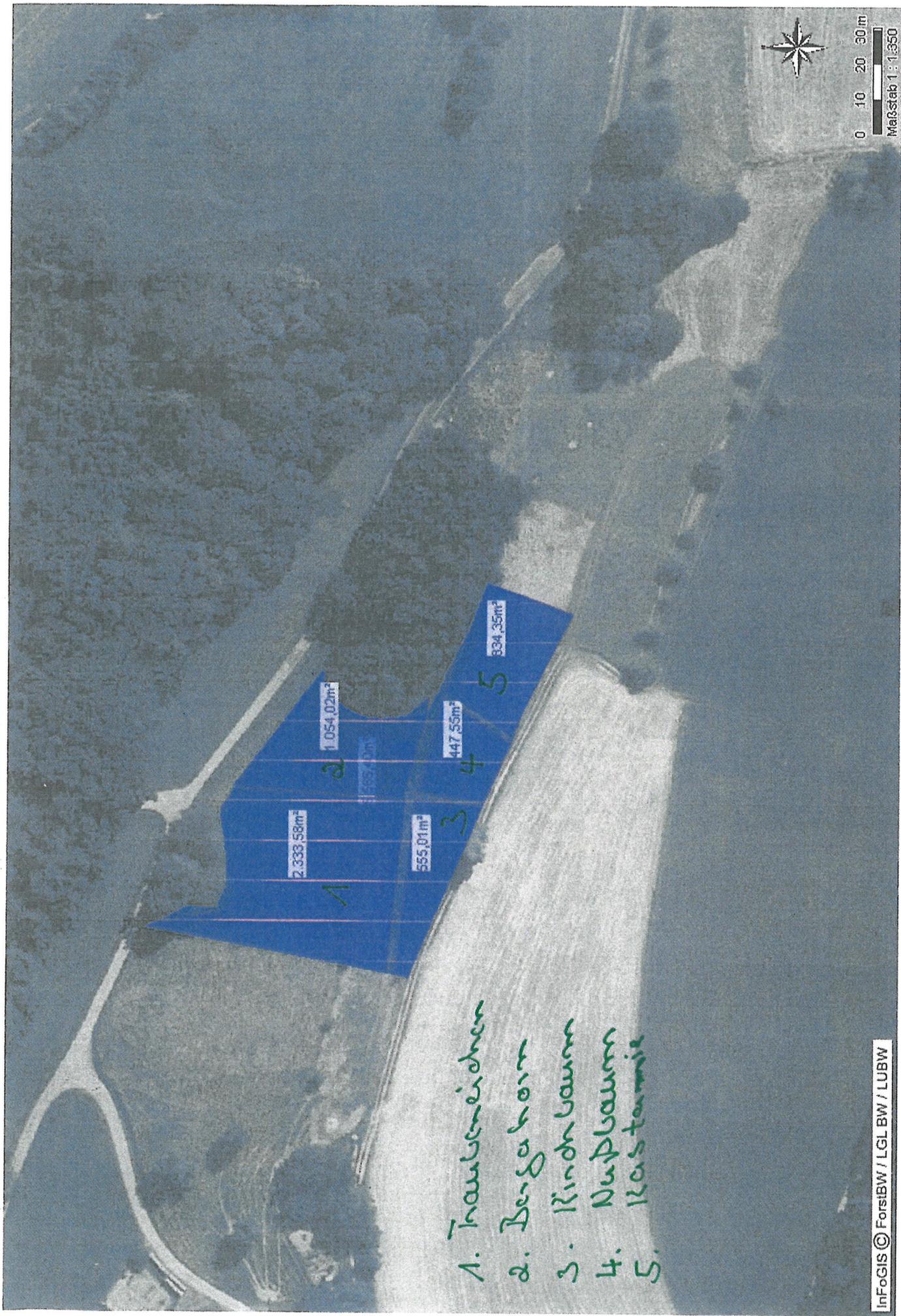
- Amt für Bauen und Naturschutz / untere Naturschutzbehörde im Hause
- Forstamt, Forstbezirk Waldkirch
- Stadt Waldkirch

Mit freundlichen Grüßen



¹ **Hinweis auf §§ 15 und 19 Nachbarrechtsgesetz:**

- a) Mit Waldungen ist ein Abstand von 8 m von der Grenze, in erklärten Waldlagen ein Abstand von 4 m einzuhalten.
- b) Der vom Baumwuchs freizuhaltende Streifen kann bis auf 2 m Abstand von der Grenze mit Gehölzen bis zu 4 m Höhe und bis auf 1 m Abstand von der Grenze mit Gehölzen bis zu 1,80 m Höhe bepflanzt werden.
- c) Gegenüber Wald ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.





Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

b. S.
Magente
21. Jan. 2019

Regierungspräsidium Freiburg · ForstBW · 79095 Freiburg i. Br.



ForstBW
Fachbereich Forstpolitik und
Forstliche Förderung

Freiburg i. Br. 15.01.2019



Forstlicher Ausgleich - Ersatzaufforstung
Verlängerung des anrechenbaren Zeitraums bis 06.03.2022



hiermit bestätigen wir, dass die unten benannte Aufforstungsfläche auf dem
Flurstück Nr. 41
Gemarkung Suggental
Grundstücksbesitzer 

ID: 48

Naturräume: Schwarzwald, Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland

Gemeinde: Waldkirch

Raumkategorie: VR

Baumarten: Laubbaumanteil 65 %: Traubeneiche, Bergahorn, Kirsche, Nußbaum,
Kastanie, Weißtanne, Douglasie

Flächen in qm: 5285

Datum der Aufforstungsgenehmigung: 06.03.2014

bis 06.03.2022 forstlich als Ausgleich angerechnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

